

Stadtrat

An das Parlament

Marlies Näf-Hofmann sel. und Luzi Schmid, Fraktion CVP/EVP
Einfache Anfrage vom 19. Juni 2018 „Bussen-Peinlichkeiten in der Novaseta“

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

An der Parlamentsitzung vom 19. Juni 2018 reichten Marlies Näf-Hofmann sel. und Luzi Schmid, beide Fraktion CVP/EVP eine Einfache Anfrage mit folgendem Wortlaut ein:

Wieder steht Arbon in den Negativschlagzeilen. Wieder ist das Verteilen von Parkbussen Anlass für Kritik. Sogar die viel gelesene Pendlerzeitung „20Minuten“ hat das Thema kürzlich aufgenommen (siehe beiliegender Zeitungsausschnitt).

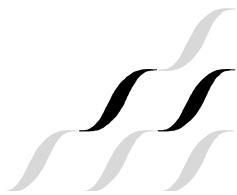
Offenbar war der betroffene Autofahrer, der sein Fahrzeug in der Novaseta abgestellt hat, im Recht und die Busse musste zurückgerufen werden, da sie voreilig verhängt wurde! Gemäss Medien soll es in der Novaseta wöchentlich wegen des Systems der Parkautomaten zu solchen Fehlverfügungen kommen.

Wenn wir schon wollen, dass unsere Stadt besucherfreundlich bleibt, wenn wir das ansässige Gewerbe und Ladenangebot nicht benachteiligen wollen, sind solche Negativhandlungen und -meldungen um jeden Preis zu vermeiden und die zuständigen Parkwächterinnen und -wächter entsprechend zu instruieren und zu schulen. Das ganze ist einfach nur ärgerlich und peinlich.

Zudem ist es fraglich, ob die kantonalen und kommunalen Gesetzesvorschriften für Anlagen von mehr als 100 Parkplätzen auch für Tiefgaragen gelten oder nur für überirdische Freiflächen gedacht sind, um letztendlich den übermässigen Verschleiss von Grünflächen verhindern zu können, was bei Tiefgaragen sicherlich nicht zutreffen kann.

Unsere Fragen an den Stadtrat zur Arboner Bussenpolitik auf privatem Grund:

1. *Welche konkreten Vollzugsstrategien bezüglich Parkbussen verfolgt der Stadtrat und wie werden die städtischen Ordnungsbeauftragten instruiert, geschult und kontrolliert, vor allem wenn sie auf privaten Arealen, wie der Novaseta, unterwegs sind?*
2. *Ist es rechtlich überhaupt zulässig, für Tiefgaragen, wie die in der Novaseta, der privaten Eigentümerschaft eine Parkplatzbewirtschaftung vorzuschreiben, insbesondere dort Bussen durch die Stadt auszusprechen und einzubehalten?*
3. *Wie wurden mit den privaten Eigentümern oder Besitzern die Umsetzung der Bewirtschaftungspflichten und der Bussenvollzug überhaupt verhandelt und geregelt und wäre es nicht alleinige Sache der Eigentümer oder Besitzer diesen Vollzug selber zu organisieren oder durchzuführen?*
4. *Welche Rückmeldungen oder sonstige Anliegen von betroffenen Eigentümern, insbesondere von Ladenbesitzern zu dieser Bewirtschaftungspflicht, zur Bussenpraxis und ganz generell zur Parkiersituation in Arbon sind der Stadt seit Einführung der Pflicht zur Bewirtschaftung von privaten Parkplätzen mündlich oder schriftlich eingereicht worden?*
5. *Prüft der Stadtrat nach (Negativ-)Meldungen jeweils rechtliche und praktische Anpassungen?*



6. Gemäss Budget sollen für das Jahr 2018 mindestens Fr. 320'000.-- an Parkbussen hereinge-holt werden: Wie weit hat diese finanzielle Einnahme-Vorgabe Einfluss auf die Art und Weise der Kontrollgänge und Bussenverfügungen?

Wir bedanken uns beim Stadtrat im Voraus für eine sachliche und ausführliche Beantwortung unserer sechs Fragen und einer Stellungnahme zur Problematik.

Die vorerwähnte Einfache Anfrage beantwortet der Stadtrat wie folgt:

1. Welche konkreten Vollzugsstrategien bezüglich Parkbussen verfolgt der Stadtrat und wie werden die städtischen Ordnungsbeauftragten instruiert, geschult und kontrolliert, vor allem wenn sie auf privaten Arealen, wie der Novaseta, unterwegs sind?

Bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs handelt es sich um eine polizeiliche Aufgabe, welche der Stadt Arbon vom Regierungsrat übertragen wurde. Diese Aufgabe wird gesetzeskonform und einheitlich auf Grund von an Ort festgestellten Übertretungen ausgeführt. Dies ohne Ansehen der betroffenen Person, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der näheren Begleitumstände.

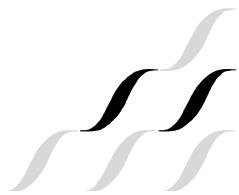
Der Stadtrat hat am 4. Februar 2008 für den Vollzug des ruhenden Verkehrs interne Weisungen erlassen. Darin sind grundsätzliche Bestimmungen zur Verhaltensweise und zum Auftritt nach aussen definiert. Die Weisungen enthalten die Kontrollart bei der Blauen Zone, in der Ticketzone, das Verhalten in Spezialfällen und die Handhabung für die Kulanz. Im Jahre 2016 hat der Stadtrat einen Beschluss gefasst, wo bei besonderen, für die Stadt Arbon sehr wichtigen Anlässen Gebührenfreiheit gewährt werden soll.

Die Stadt Arbon beschäftigt mit 140 Stellenprozenten 3 teilzeitlich angestellte Mitarbeitende zur Überwachung des ruhenden Verkehrs. Zum Pflichtenheft der Parkwächter gehören zusätzlich Aufgaben im Post- und Weibeldienst, für die öffentliche Ordnung sowie für die Datenerfassung für das Nachtparkieren.

Die Parkwächterinnen und Parkwächter der Stadt Arbon werden bei der Anstellung amtlich vereidigt und in die Pflicht genommen. Sie verpflichten sich mit der Vereidigung ausdrücklich, die Handlungen und Entscheidungen aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Bei den im Einsatz stehenden Parkwächterinnen und Parkwächtern der Stadt Arbon handelt es sich um langjährige, erfahrene und bewährte Mitarbeitende. Organisatorisch sind sie Bereichsleiter Harry Schlutt unterstellt, der als ehemaliger Angestellter der Kantonspolizei Thurgau umfassende Kenntnisse im Bereich Verkehr und Ordnung mitbringt. Die Instruktion, die Schulung und die Kontrolle erfolgen über ihn. Punktuell werden die Mitarbeitenden von externen Fachpersonen weitergebildet. Dazu gehören auch Verhaltensweisen gegenüber dem Publikum oder im Umgang in schwierigen Situationen.

2. Ist es rechtlich überhaupt zulässig, für Tiefgaragen, wie die in der Novaseta, der privaten Eigentümerschaft eine Parkplatzbewirtschaftung vorzuschreiben, insbesondere dort Bussen durch die Stadt auszusprechen und einzubehalten?



3. *Wie wurden mit den privaten Eigentümern oder Besitzern die Umsetzung der Bewirtschaftungspflichten und der Bussenvollzug überhaupt verhandelt und geregelt und wäre es nicht alleinige Sache der Eigentümer oder Besitzer diesen Vollzug selber zu organisieren oder durchzuführen?*

Gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (RB TG 700; § 90) sind Parkierungsanlagen verkehrsintensiver Einrichtungen gemäss § 73 sowie von Einkaufszentren, Fachmärkten, Freizeitanlagen und Verwaltungen mit mehr als 100 Parkplätzen in den kantonalen und regionalen Zentren sowie in den Agglomerationsgemeinden zu bewirtschaften. Die Gebühren sind spätestens ab der 91. Parkminute zu erheben. Der Betrag darf die Höhe von 0.50 Franken pro angefangene Stunde nicht unterschreiten.

Die Kantonspolizei sorgt gemäss § 11 des Polizeigesetzes (PolG; RB 551.1) für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und unterstützt die Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung, soweit die polizeiliche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist. Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Sicherheitsaufgaben den Regierungsrat ersuchen, gestützt auf § 4 Abs. 1 den Gemeinden verkehrs- oder ordnungsdiestliche Aufgaben zu übertragen. Die Stadt Arbon wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 217 vom 10. März 2009 noch unter dem alten Polizeirecht dazu ermächtigt.

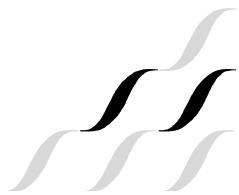
Aufgrund der vorgenannten rechtlichen Ausgangslage kommen somit die polizeilichen Befugnisse nur den Polizeiorganen des Kantons oder den von den Gemeinden, gestützt auf eine Ermächtigung des Regierungsrates, eingesetzten Sicherheitsorganen zu. Privatpersonen sind nicht ermächtigt, an öffentlich zugänglichen Orten Bussen oder irgendwelche rechtlich verbindlichen Umtreibentschädigungen zu verlangen. Die Durchsetzung und das Controlling der Gebührenpflicht, sofern dies nicht mittels mechanischen oder anderen Zugangseinschränkungen (z.B. Barrieren) bewerkstelligt werden kann, hat somit durch die legitimierten, kommunalen Ordnungsdienste zu erfolgen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Parkierreglements per 1. Januar 2019 wird der bisher als Basis für die Überwachung des ruhenden Verkehrs dienende Vertrag für das Einkaufszentrum Novaseta abgelöst. Gemäss Art. 17 zahlt die Eigentümerschaft der Parkierfläche ab dann der Stadt Arbon für den aus der Überwachung resultierenden Verwaltungsaufwand pro Parkierfeld Fr. 30.-- pro Jahr.

4. *Welche Rückmeldungen oder sonstige Anliegen von betroffenen Eigentümern, insbesondere von Ladenbesitzern zu dieser Bewirtschaftungspflicht, zur Bussenpraxis und ganz generell zur Parkiersituation in Arbon sind der Stadt seit Einführung der Pflicht zur Bewirtschaftung von privaten Parkplätzen mündlich oder schriftlich eingereicht worden?*

Die gesetzliche und reglementarische Pflicht zur Bewirtschaftung begann mit dem Inkraftsetzen des aktuell noch gültigen Parkierreglements am 1. Januar 2015. Der Stadtrat hat den Start der Bewirtschaftungspflicht um 1 Jahr aufgeschoben und definitiv am 1. Januar 2016 eingeführt.

Von der Bewirtschaftungspflicht betroffen sind die Ladengeschäfte Novaseta, Rosen-garten, Coop Bau+Hobby, Jumbo-Maximo und Lidl. Teilweise fühlten sich diese Parkplatzbetreiber nachteilig behandelt, weil Aldi oder Otto's ihre Parkplätze (weniger als 100 PP) nicht bewirtschaften müssen.



Der Stadtrat hat am 2. Juli 2018 einen Antrag von Ladengeschäften gutgeheissen, ab sofort auf ihren Parkierflächen mit mehr als 100 Parkierfeldern erst ab der 61. Minute Gebühren zu erheben. Dies ermöglicht eine Änderung der heute gültigen Parkerverordnung im Sinne der vorzeitigen Einführung eines Reglement-Bestandteils, das am 1. Januar 2019 ohnehin in Kraft treten würde.

Die für die Parkplatzbewirtschaftung und das Bussenwesen zuständige Abteilung Einwohner und Sicherheit erhält immer wieder Rückmeldungen über sich in der täglichen Praxis ergebenden Situationen. Die Anliegen werden angehört und analysiert. Muss an einem nachteiligen Entscheid festgehalten werden, wird dieser den Betroffenen erklärt. Bei offensichtlichen Fehlern, Missverständnissen oder Grenzwertigkeiten wird kulant gehandelt und die Busse zurückgenommen.

5. *Prüft der Stadtrat nach (Negativ-)Meldungen jeweils rechtliche und praktische Anpassungen?*

Sämtliche in den Medien publizierten Meldungen zum ruhenden Verkehr werden ausgewertet, was auch beim vorliegenden Vorkommnis so der Fall war. Hier hat die private Betreiberschaft ein langsames Parkuhren-System installieren lassen, was zu unangenehmen Wartezeiten führen kann und zu der nicht gerechtfertigten und letztlich annulierte Sanktionierung führte.

6. *Gemäss Budget sollen für das Jahr 2018 mindestens Fr. 320'000.-- an Parkbussen hereingeholt werden: Wie weit hat diese finanzielle Einnahme-Vorgabe Einfluss auf die Art und Weise der Kontrollgänge und Bussenverfügungen?*

Beim budgetierten Betrag handelt es sich um einen Schätzwert, der aufgrund der gegebenen Situation und den Erträgen aus den Vorjahren basiert. An das zuständige Überwachungspersonal werden keine monetären Zielwerte erlassen. Sie wären auch schwierig umzusetzen, da saisonale und witterungsbedingte Einflüsse die finanziellen Ergebnisse stark beeinflussen können.

FÜR DEN STADTRAT ARBON

Andreas Balg
Stadtpräsident

Andrea Schnyder
Stadtschreiberin

Arbon, 20. August 2018